

# ***Hafengebührensatzung***

## ***der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten***

### **§ 1**

#### ***Geltungsbereich***

- (1) Für die Benutzung des Hafens Ribnitz und der Wasserwanderrastplätze Ribnitz und Damgarten (nachfolgend Hafen genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

### **§ 2**

#### ***Art der Gebühren***

Nach dieser Satzung wird als Gebühr ein Liegegeld (Liegegebühr) erhoben.

### **§ 3**

#### ***Berechnungsgrundlagen***

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge aufgerundet auf volle Meter
  - multipliziert mit der größten Breite (Breite über alles, BÜA)
  - aufgerundet auf halbe Meter – zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

### **§ 4**

#### ***Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren***

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu zahlen.

(4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig.

## § 5

### *Mitteilungspflichten*

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(2) Für den Hafen Ribnitz, außer Wasserwanderrastplatz, können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten wie folgt vorzunehmen:

a) für die Sommersaison bis zum 15. März

b) für die Wintersaison bis zum 15. Oktober

Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

(3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

## § 6

### *Allgemeine Gebührenbefreiungen*

Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr
2. Dienstfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden
3. Dienstfahrzeuge und Boote der Wasserschutzpolizei, der Gewässeraufsicht, des Wasserrettungsdienstes und der Feuerwehr
4. Wasserfahrzeuge, die auf Einladung der Stadt Ribnitz-Damgarten in den Häfen liegen
5. Schiffe und Geräte, die die Häfen als Nothafen anlaufen, so lange die Notlage anhält.

## § 7

### *Liegegeld*

(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt

a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden für die Sommersaison vom 1. Mai bis zum 31. Oktober

<i>Länge in m</i>	<i>Wasserfahrzeuge (gewerblich)</i>	<i>Wasserfahrzeuge (privat)</i> <i>(Sportboote)</i>
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
bis 8	8,50	4,50
8 - 10	12,50	6,50
10 - 15	15,50	8,00
über 15	20,50	10,50

Bei Katamaranen und Trimaranen erhöht sich die Gebühr auf das 1,5-fache.

b) bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangenen m<sup>2</sup> Grundfläche für die Sommersaison vom 1. Mai bis zum 31. Oktober

	<i>Wasserfahrzeuge (gewerblich)</i>	<i>Wasserfahrzeuge (privat) (Sportboote)</i>
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>
Saisongebühr pro m <sup>2</sup>	9,00	7,00

c) Für die Wintersaison 1. November - 30. April ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.

### **§ 8**

#### ***Ermäßigungen beim Liegegeld***

- (1) Wasserfahrzeuge (privat), die nur bis zu 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und nicht zum Übernachten festmachen, bezahlen kein Liegegeld.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschrieben Veranstaltung teilnehmen, wird für einen festgelegten Zeitraum kein Liegegeld erhoben.
- (3) Wasserfahrzeuge mit historischem Charakter, die zu einer optischen Aufwertung des Hafenflairs beitragen, können auf Antrag Liegegeldermäßigung erhalten. Die Höhe der Ermäßigung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

### **§ 9**

#### ***Kostenerstattung für Strom- und Wasserentnahmen***

Unabhängig von den Liegegebühren werden für die Strom- und Wasserentnahme Kosten erhoben.

1. Der Anschluss erfolgt über Münzautomaten.
2. Für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Verbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

### **§ 10**

#### ***Ordnungswidrigkeiten***

Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit Geldbuße geahndet werden.

*Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 14. Mai 2009 in Kraft.*



# Grenzen des gebührenpflichtigen Bereiches im Hafen Damgarten

